▶ Prozesskostenhilfe

## Verspätete Erklärung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

| In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass zwar rechtzeitig ein Antrag auf PKH gestellt wird, allerdings die notwendige Erklärung hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verspätet vorgelegt wird. Dies hat zur Folge, dass keine PKH gewährt wird. |

IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 212717

Hierzu hat das BSG in seinem Beschluss vom 5.9.19 (B 2 U 149/19 B, Abruf-Nr. 212717) festgestellt: Voraussetzung der PKH ist, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebene Form (vgl. § 73a Abs. 1 SGG i. V. m. § 117 Abs. 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr. 1, 3 und 4; BGH VersR 81, 884; BFH-NV 89, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr. 2 und 6).

**Größte Aufmerksamkeit geboten**

Die Entscheidung verlangt von Rechtsanwälten also größte Aufmerksamkeit. Wird sie nicht beachtet, drohen Gebührenverluste.

PRAXISTIPP | Achten Sie daher gerade im Rahmen von Rechtsbehelfen darauf, dass bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist zwingend auch die erforderliche Erklärung vorzulegen ist.

Diese Voraussetzungen dürften im Regelfall aber bereits erfüllt sein, wenn dem Mandanten im Hauptsacheverfahren PKH bewilligt wurde. Dann reicht nämlich regelmäßig der Hinweis darauf und dass zwischenzeitlich keinerlei Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten ist. Daher dürfte das erneute Vorlegen der Unterlagen entbehrlich sein.

▶ Geschäftsgebühr

## Voraussetzungen für die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten

| Ob eine vorprozessuale anwaltliche Zahlungsaufforderung eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG auslöst oder als der Vorbereitung der Klage dienende Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 RVG zum Rechtszug gehört und daher mit der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG abgegolten ist, ist streitig. Der BGH hat jetzt hierzu entschieden (15.8.19, III ZR 205/17, Abruf-Nr. 211319): Dies ist eine Frage der Art und des Umfangs des im Einzelfall erteilten Mandats. |

IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 211319

**Geschäftsgebühr oder nicht?**

Erteilt der Mandant den unbedingten Auftrag, im gerichtlichen Verfahren tätig zu werden (vgl. Vorbem. 3 Abs. 1 S. 1 VV RVG), lösen bereits Vorbereitungshandlungen die Gebühren für das gerichtliche Verfahren auch aus, wenn der Anwalt zunächst nur außergerichtlich tätig wird. Für das Entstehen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ist dann kein Raum mehr. Etwas anderes ergibt sich, wenn sich der Auftrag nur auf die außergerichtliche Tätigkeit beschränkt oder der Prozessauftrag unter der aufschiebenden Bedingung erteilt wird, dass zunächst vorzunehmende außergerichtliche Einigungsversuche erfolglos bleiben. Letzteres steht der Gebühr aus Nr. 2300 VV RVG nicht entgegen.

Oft wird fehlerhaft angenommen, es sei sinnvoll, dass der Mandant jeweils gesonderte Vollmachten erteilt, nämlich eine für die außergerichtliche Vertretung und eine für das gerichtliche Verfahren. Nach den Ausführungen des BGH ist dies sinnlos. Entscheidend kommt es für die Frage des Entstehens bzw. Nichtentstehens der Geschäftsgebühr nur darauf an, was Inhalt des dem Rechtsanwalt erteilten Auftrags ist. Die erteilten Vollmachten können dabei nur ein Indiz dafür sein, welcher konkrete Auftrag dem Anwalt erteilt wurde.

**Vollmachten sind nur Indiz**

PRAXISTIPP | Schließen Sie entweder mit Ihrem Mandanten einen (schriftlichen) Anwaltsvertrag oder fixieren Sie den vom Mandanten erteilten Auftrag schriftlich. Dann können Sie im Zweifel urkundlich belegen, welchen konkreten Auftrag Sie hatten und dass Sie auftragsgemäß tätig waren.

▶ Anrechnung

## Anrechnungsausschluss durch Urteil zulässig?

| Der Anwalt des Klägers wird vorgerichtlich tätig. Hierfür entstehen Kosten von 571,44 EUR. Nachdem der Gegner nicht zahlt, erhebt der Anwalt auftragsgemäß Klage. Der Kläger obsiegt. Im Urteil heißt es u. a.: „Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger … EUR sowie als Nebenforderung 571,44 EUR nebst 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem … als nicht anrechenbare Verfahrenskosten zu zahlen". Daraufhin reicht der Klägeranwalt seinen Kostenfestsetzungsantrag ohne Anrechnung der hälftigen Geschäftsgebühr ein. Zu Recht? Ist das Gericht daran gebunden? |

Antwort: Nein. Obwohl das Gericht von „nicht anrechenbare Verfahrenskosten" spricht, sind wohl die vorgerichtlichen Anwaltskosten (Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG) gemeint. Es gilt: Eine nach § 15a RVG vorzunehmende Anrechnung ist nicht von Amts wegen zu beachten. Daher muss dem Erstattungspflichtigen immer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 24. Aufl., § 15a Rn. 57). Es ist Sache des Erstattungspflichtigen, sich auf die Ausnahmefälle des § 15a Abs. 2 RVG zu berufen.

**Anrechnung nicht von Amts wegen zu beachten**

MERKE | Durch § 15a Abs. 2 RVG soll sichergestellt werden, dass ein Dritter nicht über den Betrag hinaus auf Ersatz oder Erstattung in Anspruch genommen wird, den der Anwalt vom Auftraggeber verlangen kann bzw. mehr als dieser Betrag gegenüber dem Dritten tituliert wird. Das leistet nach dem Willen des Gesetzgebers § 15a Abs. 2 RVG (vgl. BT-Drucksache 16/12717, S. 58 f.). Diese klare Zielsetzung wird konterkariert, wenn dem Akteninhalt eindeutig entnommen werden kann, dass die volle Geschäftsgebühr tituliert wurde und gleichzeitig die volle Verfahrensgebühr festgesetzt wird. Dann wird nämlich eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG von 1,3 und nach Nr. 3100 VV RVG eine 1,3-Verfahrensgebühr tituliert, obwohl der Anwalt vom Auftraggeber nach § 15a Abs. 1 RVG nur eine volle Gebühr von 1,3 und eine um den Anrechnungsbetrag verminderte Gebühr fordern kann.

**Zweck der Vorschrift**

Das Gericht muss also nicht von Amts wegen aufklären, ob einer der Anrechnungstatbestände vorliegt. Da es nicht sehenden Auges daran mitwirken darf, einen nach dem Akteninhalt dem materiellen Recht entgegenstehenden Vollstreckungstitel zu schaffen, ist ein nach Aktenlage eindeutiger und sich aufdrängender Anrechnungstatbestand zu berücksichtigen (OLG Hamm 30.7.10, 25 W 328/10).

**Fazit**